



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll

### 181. Ratssitzung vom 12. Januar 2022

4824. 2021/364

**Weisung vom 08.09.2021:**

**Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan Waldabstandslinien, «Rehalpstrasse 71», Zürich-Riesbach**

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage, datiert vom 5. August 2021, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 5. August 2021) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

**Flurin Capaul (FDP):** *Früher war es einfacher: Es war dort Wald, wo es Bäume hatte. Heute ist es anders: Es ist dort Wald, wo es Zonen hat. Es gibt nicht nur verschiedene Planungsinstrumente, sondern es gibt Bauzonenordnungen, es gibt Waldgesetze, den kantonalen Richtplan, die hineinspielen. Es ist so, dass mit der Revision des kantonalen Richtplans im Jahr 2015 eine Grundlage geschaffen wurde, sodass im Jahr 2018 eine Waldgrenze festgelegt wurde. Das führt dazu, dass man die Waldabstandslinie definieren kann. Im konkreten Fall ist es so, dass der Grundstückseigentümer begehren kann, dass man diese Waldabstandslinien festlegt, weil dies die Baureife für dieses Grundstück schafft. Dies ist ein unbestrittener Vorgang. Es wurde geprüft und die Waldabstandslinien wurden bei ungefähr 12 Metern Abstand von der Waldgrenze festgelegt. Sie übernimmt am westlichen Ende des Grundstückes die bestehende Waldabstandslinie und führt durch das Grundstück hindurch. Diese Änderung ist aufgelegt, es gab ein öffentliches Mitwirkungsverfahren und es gab keine Einwendungen. Auch die Vorprüfung durch die kantonalen Behörden war erfolgreich und wurde gutgeheissen. Die Regulierungsfolgeabschätzung war ebenfalls positiv. Das Geschäft als solches war in der Kommission unbestritten. Die einstimmige Mehrheit sieht das gleich und bittet Sie, diese Weisung und Dispositionszielfern anzunehmen.*



2 / 3

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Flurin Capaul (FDP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Reto Brüesch (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Nicole Giger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Sabine Koch (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)

Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Flurin Capaul (FDP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Reto Brüesch (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Nicole Giger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Sabine Koch (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)

Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage, datiert vom 5. August 2021, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 5. August 2021) wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 19. Januar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. März 2022)



3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat